

„Kleine Glücksritter“

Beitragsordnung

§1 – Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2013 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beitragsverpflichtung

(1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §6 (4) der Satzung verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt

- für natürliche Personen: € 52,00
- für juristische Personen: € 365,00

(2) Der Beitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, wird das Mitglied vom Vorstand gemahnt. Dies ist mit Mahnkosten in Höhe von € 5,00 verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese zweite Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden [§6 (5) der Satzung].

(3) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes bis zum 30.06. eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

(5) Der Beitrag wird grundsätzlich im Einzugsverfahren geleistet. Die Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung abgeben.

(6) Fördermitglieder des Vereins nach § 6 (3) der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 30 € pro Jahr.

§3 Bankverbindung des Vereins

Die Beiträge und Umlagen sind auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried IBAN DE45 5535 0010 0021 5717 33 zu entrichten.

§4 Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.